

PRESSESPIEGEL

MAIN-POST, 25.06.2010



PERSONALCHEF DER CARITAS SCHEITERT VOR ARBEITSGERICHT

Caritas heißt Nächstenliebe, die katholische Hilfsorganisation hat sich „Not sehen und handeln“ als Leitmotiv auf die Fahnen geschrieben. Der Anspruch hat nicht überall zur Folge, dass Personalchefs, Mitarbeiter und Mitarbeitervertreter innerhalb der Caritas rücksichtsvoller miteinander umgehen als Chefs, Arbeitnehmer und Betriebsräte in vielen nichtkirchlichen Unternehmen. Ein Fall, der am Donnerstag vor dem Arbeitsgericht Würzburg verhandelt wurde, führt dies recht drastisch vor Augen. Das Urteil unterstreicht die Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung im Arbeitsalltag.

Der Kläger ist Personalchef einer Caritas-Gesellschaft mit Sitz in Würzburg, deren Schwerpunkt die Betreuung alter Menschen ist. Der Vorsitzende Richter kennt den Mann schon aus vielen Verfahren. In der Caritas-Einrichtung häuften sich zuletzt die Auseinandersetzungen. Den Beklagten hat der Vorsitzende vor dem Verfahren noch nie gesehen. Es handelt sich um den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (MAV-Vorsitzenden) im Bereich des Caritasverbandes.

Ursache des Rechtsstreits ist das interne Protokoll einer Sitzung vom März vergangenen Jahres. Das zitiert den MAV-Vorsitzenden mit den Worten, dass „von einzelnen Verantwortlichen der Caritas ein menschenverachtender Umgang gepflegt wird“. Weiter heißt es, die Vorgänge in der Einrichtung seien „an Dramatik nicht zu überbieten“. Der Personalleiter erstattete zunächst Anzeige wegen

Beleidigung, der Staatsanwalt sah keinen Grund zu einer Anklage.

Daraufhin bemühte der Caritas-Personalleiter die Zivilgerichte. Er verlangte Unterlassung und Widerruf der beanstandeten Äußerungen, ferner Schmerzensgeld. Das Landgericht verwies die Sache an das zuständige Arbeitsgericht, bei zwei Güteterminen dort scheiterte der Versuch, die Fehde gütlich beizulegen.

Gleich zu Beginn der Verhandlung macht der Vorsitzende klar, dass der Kläger keine guten Karten hat. Das Gericht halte die protokollierten Aussagen des MAV-Vorsitzenden nicht für Tatsachenbehauptungen. Meinungsäußerungen aber deckt das Grundgesetz, auch wenn sie heftig und polemisch sind – sofern sie nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

Dann startet der Vorsitzende einen letzten Versuch, ein Urteil zu vermeiden. Der Beklagte soll seine Äußerungen bedauern, schlägt er vor, und der Kläger solle erkennen, dass es seinem Kontrahenten nur um Ehre und Ansehen der Caritas gegangen sei. Beide sollten sich zu einem vom gegenseitigen Respekt geprägten Umgang bekennen.

Der Beklagte zittert, als er sich äußert. Er erwähnt Schreiben des Personalchefs „in einem durchgängig verächtlichen Ton“, spricht von juristischer Kriegsführung. **Die Zeit für Kompromisse sei abgelaufen, sagt auch sein Anwalt Bernd Spengler und beharrt: „Wir wollen eine Entscheidung.“** Das Urteil fällt nach nur kurzer Beratung. Die Kammer berücksichtigt die Freiheit der Meinungsäußerung und weist folglich die Klage ab. Berufung ist zulässig